

BEITRÄGE UND FAMILIENZULAGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2017

1. Der AHV/IV/EO-Beitragssatz beträgt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende weiterhin je 5,125%. Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, also 10,25% vom massgebenden Lohn. Für Selbstständigerwerbende beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz bis zu einem Einkommen von Fr. 56'399.- zwischen 5,196% bis 9,155% nach der so genannten sinkenden Beitragsskala. Die untere Einkommensgrenze der sinkenden Beitragsskala bleibt weiterhin bei Fr. 9'400.-. Ab einem Einkommen von Fr. 56'400.- beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz weiterhin 9,650%.
2. Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt weiterhin Fr. 478.-.
3. Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige mit einem Vermögen von 8,4 Mio. Franken und mehr beträgt weiterhin Fr. 23'900.-. Hinzu kommt wie bisher der Zuschlag von 20% ihrer AHV-Beiträge für die kantonale Familienausgleichskasse (vgl. Punkt 11).
4. Die Freigrenze für geringfügige Entgelte beträgt unverändert Fr. 2'300.- pro Arbeitgeber. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (siehe Merkblatt 2.04 „Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“, im Internet unter dem Link „www.svztg.ch / Online Schalter / Merkblätter / Beiträge AHV/IV/EO/ALV“ abrufbar).
5. Eine Ausnahme zu Punkt 4 besteht für in Privathaushalten beschäftigte junge Leute bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. So genannte „Sackgeldjobs“ sind weiterhin bis maximal Fr. 750.- pro Jahr und Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Freibetrag für Männer und Frauen im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert für jedes einzelne Arbeitsverhältnis Fr. 1'400.- im Monat bzw. Fr. 16'800.- im Jahr. Auch für Selbstständigerwerbende gilt ein jährlicher Freibetrag von Fr. 16'800.- im Jahr.
7. Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 2,2% bis zu einer Lohnsumme von Fr. 148'200.- und 1% für Lohnanteile ab Fr. 148'201.-.
8. Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich auf mind. Fr. 20.- bis max. Fr. 200.-.
9. Am 1. Januar 2013 trat die Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Seither sind auch alle Selbstständigerwerbenden in der ganzen Schweiz obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt, das heisst sie sind beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Das Anmeldeformular haben wir im Internet unter dem Link „www.svztg.ch / Online Schalter / Familienzulagen / Anmeldeformular für Selbstständigerwerbende“ aufgeschaltet.
10. Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) entrichten Selbstständigerwerbende Beiträge nur auf dem Teil ihres AHV-pflichtigen Einkommens, der dem höchstens versicherten Verdienst in der Unfallversicherung entspricht. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens bleibt unverändert bei Fr. 148'200.-.
11. Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitgeber, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und für Selbstständigerwerbende 1,8% der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. Zusätzlich haben auch weiterhin Nichterwerbstätige einen Anteil von 20% ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag von Fr. 478.- übersteigen.

12. Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr weiterhin Fr. 200.- pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr wie bisher Fr. 250.- pro Kind und Monat.
13. Falls Sie als Arbeitgeber Familienzulagen auszahlen, bitten wir Sie, uns Änderungen innert 10 Tagen zu melden. Dazu haben wir ein Mutationsmeldeformular im Internet unter dem Link „www.svztg.ch / *Online Schalter / Familienzulagen / Mutationsmeldung für laufende Familienzulagen*“ aufgeschaltet. Das Formular mit den Änderungen können Sie uns sowohl per Post als auch per Mail (infobeitrag@svztg.ch) zustellen.
14. Der Bundesrat hat die unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmenden aufgehoben. Arbeitgeber müssen künftig den AHV-Ausgleichskassen neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr systematisch innert 30 Tagen ab Stellenantritt, sondern spätestens anlässlich der Lohnabrechnung respektive der Jahresabrechnung zu Beginn des Folgejahres melden. Ebenfalls aufgehoben wurde der bisher zuhanden des Versicherten ausgestellte Versicherungsnachweis, womit der Anschluss bei der AHV-Ausgleichskasse bestätigt wurde.
15. Mit Einführung einer neuen EDV-Software werden ab 2017 bei Selbstständigerwerbenden mit Personal die persönlichen Beiträge von den Lohnbeiträgen getrennt geführt. Das bedeutet, dass für die Arbeitnehmenden eine zweite Abrechnungsnummer generiert wird. Die Rechnungen erhalten Sie somit für die persönlichen Beiträge wie auch für die Lohnbeiträge separat.